

Gemeinde Landl

8931 Landl, Kirchenlandl 64, pol.Bez. Liezen

Tel. 03633/2201-0 - FAX 03633/2201-16

E-Mail: gde@landl.gv.at

Internet: www.landl.at

Bearbeiter: Harald Meschek

Tel.: 03633/2201-13

E-Mail: bauamt@landl.gv.at

Landl, am 12. Januar 2018

Zl.: 131-01/2018

Öffentliche Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 21.11.2017 haben folgende Konsenswerber um die Erteilung der Baubewilligung angesucht:

Nr	Konsenswerber und Bauvorhaben	Urzeit Verhandlung
1.	<u>Harald Ertl</u> Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage	09:00 Uhr
2.	<u>Hermann Berger</u> Errichtung eines Heizwerks und Lagerhalle	10:00 Uhr
3.	<u>Max Sulzbacher</u> Zubau eines Lagerraumes mit Stützwand	11:00 Uhr

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991 und der §§ 24 Abs.1 und 38 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 die örtlichen Erhebungen und mündlichen Verhandlungen für

Donnerstag, den 25. Jänner 2017

in der Zeit von
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
jeweils an Ort und Stelle

angeordnet.

Parteien und Beteiligte haben die Möglichkeit, während der Amtsstunden, diese sind von **Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Mittwoch 14:00 bis 17:00 Uhr**, im Gemeindeamt Landl in die einzelnen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Bernhard Moser

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung

Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Hievon werden verständigt:

1. Alle Konsenswerber
2. Sämtliche Verfasser der Projektunterlagen
3. Sämtliche Nachbarn
4. Die zuständigen Elektrizitätsgesellschaften
5. Der bautechnische Sachverständige
6. Die jeweils zuständigen Rauchfangkehrermeister
7. Der Verhandlungsleiter

sowie Anschlag an der Amtstafel.

angeschlagen am: 12.01.2018

abgenommen:

Der Bürgermeister

Bernhard Moser